

Exemplars an das Britische Museum und Stempelung der einzuführenden Exemplare durch die deutsche Behörde.

Jene Einregistirung dient in beglaubigtem Auszug als Beweismittel (vorbehaltlich Gegenbeweises) für das ausschließliche Recht der vervielfältigung.

Eine der wichtigsten materiellen Wirkungen der Verträge besteht darin, daß gegenseitig die Zollfahre für die Einfuhr aus dem contrahirenden Staat in entsprechender Weise modifizirt sind.

Vergleicht man damit die Verträge, welche mit Frankreich von einzelnen Bundesstaaten, namentlich von Hannover, Baden, Braunschweig, Hessen (Darmstadt, Kassel, Homburg), Nassau, Weimar, Neuß, Schwarzburg, Oldenburg, Waldeck, abgeschlossen sind, so gewähren im allgemeinen auch diese Verträge das ausschließliche Recht zur Vervielfältigung von Werken des Geistes und der Kunst*), in der Art, daß jeder contrahirende Staat den Nachdruck eines Werkes, welches zuerst in dem andern Staat erschienen ist, ebenso behandelt, wie wenn dasselbe in seinem Staat erschienen wäre. In gleicher Weise erstreckt sich der landesgesetzliche Schutz auf dramatische und musikalische Aufführungen.

Den Ausweis für die Berechtigung bildet nach diesen Verträgen ein Zeugniß der Behörde des Berechtigten.

Eine Erleichterung der Zollverhältnisse aber suchen wir in den französisch-deutschen Verträgen vergebens**). Vergleichen wir überhaupt diese Verträge mit denen, welche Frankreich mit Großbritannien (3. November 1851), Belgien (22. August 1852), und den Niederlanden (29. März 1855) abgeschlossen hat, so begegnen wir in den beiden ersten einer gegenseitigen Zoll-Regulirung, und der Freiheit von der in mehrfacher Hinsicht möglichen Stempelung, sodass es nur der Einregistirung auf dem Ministerium zu Paris und der Abgabe eines Exemplars bedarf, um den französischen, ebenso umgekehrt, um den englischen Rechtsschutz zu erwirken.

Der belgische Staatsangehörige hat es mit den förmlichkeiten noch bequemer, indem er sie auf der französischen Gesandtschaft in Brüssel, und zwar ohne Kosten, vornehmen kann; für das Beweisdocument (die Beurkundung des Eintrags in die Liste und der Abgabe des Pflichtexemplars) bezahlt er nur 50 Centimes.

Der Angehörige der Niederlande ist noch günstiger gestellt; er braucht nur durch Certificate seines Ministeriums darzuthun, daß er die am Orte des Erscheinens vorgeschriebenen förmlichkeiten erfüllt habe, um den Schutz in Frankreich zu genießen.

Auch den Schutz gegen Uebersetzung gewähren zwar nicht die französisch-deutschen, wohl aber die Verträge, welche Frankreich mit Belgien und England abgeschlossen hat.

Den Componisten kann es interessiren, daß ihm der französisch-belgische Vertrag ausdrücklich das Arrangement vindicirt.***) Sind der englischen Regierung durch die Parlamentsacte vom 28. Mai 1852, zunächst aus Veranlassung des englisch-französischen Vertrags, die Schranken vorgezeichnet, innerhalb deren sie internationale Verträge abzuschließen hat, so erfordert das deutsche Interesse, daß dieser Umfang des Rechtsschutzes wenigstens vollständig dem

*) Hessen, Nassau, Neuß und Waldeck reden nur von schriftstellerischen und musikalischen Werken.

**) Gleichwohl hat sich Frankreich vorbehalten, die Verträge mit Hannover und Oldenburg, wenn diese den Zoll erhöhen, sofort aufzuheben.

***) Art. 1. „Il est entendu que la propriété des œuvres musicales s'étend aux morceaux dits arrangements, et composés sur des motifs extraits de ces mêmes œuvres.“

contrahirenden Staat zugeeignet werde, und hier kann namentlich die Fassung des von Hamburg abgeschlossenen Vertrags ein Muster bilden.

Beim Abschließen mit Frankreich dürfte besonders auf dessen Vertrag mit Belgien hingewiesen werden.*). Diese Andeutungen dürften genügen darauf hinzuweisen, wie sehr eine erschöpfende Regulirung des internationalen Rechtsschutzes an der Zeit sein dürfte und, wenn in gehöriger Umsicht ausgeführt, die Interessen der contrahirenden Staaten, sie müßten denn die der Nachdrucker sein, nicht im mindesten beeinträchtigen könne.

Namentlich ist die Selbständigkeit auch der contrahirenden Staaten, die Einfuhr solcher Produkte, welche nach ihrer innern Gesetzgebung unzulässig erscheinen, oder den Verkehr mit solchen Erzeugnissen der Presse zu prohibiren und zu überwachen, schon in den seitherigen Staatsverträgen ausdrücklich gewahrt.

Miscellen.

In dem Englischen Buchhandel sind als in Vorbereitung begriffen unter anderem angekündigt: „Wanderings in Northern Africa“, by James Hamilton; — „The Englishwoman in Persia“, — „A voyage up the Quarra and Tchadda“, by W. B. Baikie; — „Travels and Discoveries in Africa“, by Dr. Barth; — „A Treasury of Geography“, begun by the late Samuel Mauder, and completed by Hughes; — A new volume of Finlay's Eastern Histories, to be called „Greece under Ottoman and Venetian Domination“; — „Memoirs of the Court of the Regency“, by the Duke of Buckingham; — „A Summer in Northern Europe“, by Selina Bunbury; — „Lake Ngami, or Explorations in South Western Africa“, by C. J. Anderson; — Another of Cundall's choice editions, consisting of Odes and Ballads by Campbell, Byron, Tennyson and others, and illustrated by Duncan, Foster, Thomas and Gilbert; — „A Series of Photographic Portraits of Eminent Characters“, erscheinen in Lieferungen von 3 sh. 6 d.; — The 4. Volume of Ruskin's „Modern Painters“, with 35 plates and numerous Woodcuts; — „The Life and Correspondence of Sir John Malcolm, G. C. B.“ by J. W. Kaye, 2 vols. with portrait; — „The Chinese and their Rebellions“, by T. T. Meadows, 2 vols. with maps; — „The Red River Settlements“, by Alexander Ross; — „Travels in the Sandwich and Society Islands“, by S. S. Hill; — „The World of Insects“, by J. W. Douglas; — „William Cowper; his Life, Piety, Genius, Poetry and Insanity“, by George B. Cheever.

Unter Amerika's neuen Anzeigen finden wir zu bemerken: List's „Political Economy, with a Preliminary Essay and Notes“, by Stephen Colwell; — „A New Illustrated Biographical Dictionary“, by Dr. Hawks; — endlich zeigen Jewett & Co. in Boston an, daß sie von Mrs. Caroline Hentz's nachgelassener Novelle „Ernest Linwood“ 10,000 Exemplare gedruckt haben.

*) Hier ist namentlich auch die Klausel des belgischen Vertrags beachtenswerth: „Il est également entendu que tout privilége qui serait accordé ultérieurement par l'un des deux pays à un pays tiers, en matière de propriété d'œuvres de littérature ou d'art etc., sera acquis de plein droit aux citoyens de l'autre pays.“ Bemerkenswert ist auch die Bestimmung des französisch-badischen Vertrags: daß „die Angehörigen des einen Staats den Schutz im andern Lande nicht über den Zeitpunkt genießen sollen, welcher für die Dauer dieses Schutzes durch die Gesetzgebung ihres eigenen Staates bestimmt ist.“ Generativer findet sich dies Prinzip in dem Vertrage Frankreichs mit den Niederlanden: „Il est bien entendu, toutefois, que les droits etc. ne pourront être plus étendu que ceux qu'accorde la législation du pays auquel l'auteur ou ses ayantscause appartieant.“